

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Morenhoven Mo2 „Auf dem Bollacker“**

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 den Satzungsbeschluss über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Morenhoven Mo2 „Auf dem Bollacker“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) gefasst.

Der Flächennutzungsplan kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn die Inhalte eines Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Morenhoven Mo2 „Auf dem Bollacker“ erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur städtebaulichen Nachverdichtung durch die Errichtung von Wohngebäuden. Da die Festsetzungen der 10. Änderung des Bebauungsplanes geringfügig von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abweichen, werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich durch diese Berichtigung angepasst. Die bisherige Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ wird zu „Wohnbaufläche“ geändert.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB stellt einen redaktionellen Vorgang dar. Der Gesetzgeber hat für die Anpassung des Flächennutzungsplanes weder ein förmliches Verfahren noch die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgegeben. Der Beschluss zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Morenhoven Mo2 „Auf dem Bollacker“ wurde vom Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am 03.12.2019 gefasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal wirksam.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit den zugehörigen Unterlagen kann während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1.Obergeschoss, Zimmer 36)

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**und zusätzlich  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-650 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse <http://www.swisttal.de> (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

### **Hinweise:**

**I.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird hingewiesen.

**II.** Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

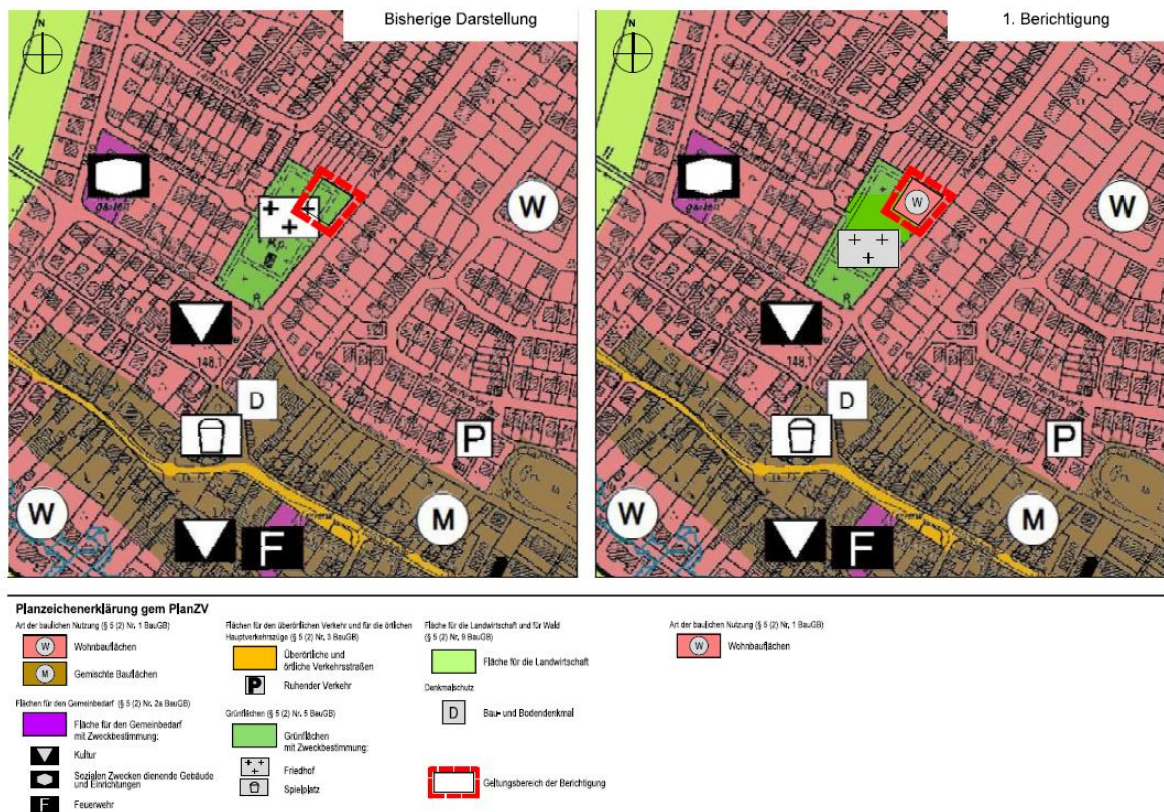
**III.** Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal-Ludendorf, den 08.05.2023

gez.

(Kalkbrenner)  
Bürgermeisterin



**Abbildung 1: Lageplan und Darstellung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**  
(Bisherige Darstellung und Berichtigung) - unmaßstäblich -